



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Louisenburger Schützenverein von 1876", hat seinen Sitz in Lingen (Ems) und im Vereinsregister Osnabrück unter der Nummer VR 100519 eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Louisenburger Schützenverein e. V. von 1876". Der Vereinsbezirk ist das Gebiet zwischen Bahnlinie (im Westen), den Brockhauser Weg (im Norden), der Stephan- und Ludwigstraße (im Osten) und der Strootstraße (im Süden).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Weiterhin Förderung des heimatlichen Brauchtums durch jährliche Feier eines Schützenfestes und weiterer Veranstaltungen. Der Verein ist gemeinnützig. Etwaige erwirtschaftete Überschüsse sind zweckbestimmend zur Erfüllung der Vereinsaufgabe zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins stellen wir das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Einwohner:in aus Lingen und Umgebung, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden. Der Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen, ist dem Vorstand schriftlich zu melden, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch:

1. freiwilliger Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist
2. den Tod des Mitglieds
3. Ausschluss aus dem Verein.
4. Streichung von der Mitgliederliste
5. Kündigung vom Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Generalversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist. Eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit mehrheitlicher, geheimer Abstimmung in einer Generalversammlung erfolgen.



§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird auf der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder:innen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den halben Beitrag. Die mit vollenden des 16. Lebensjahrs beigetretenen Mitglieder:innen, zahlen bis zum Vollenden des 18. Lebensjahrs den halben Beitrag, danach den vollen Beitrag.

Alle Ehrenmitglieder:innen sind beitragsfrei, im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder:innen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:innen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Veranstaltung des Vereins zu respektieren.

Ein Mitglied kann Offizier:in werden, wenn es mindestens 1 Jahr lang im Verein ist. Die Offizier:innen werden in der Generalversammlung einzeln durch den/die Kommandeur:in vorgeschlagen und durch die Versammlung öffentlich bestätigt.

§ 6 Leitung und Verwaltung

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schriftführer:in
- Kassenführer:in
- Kommandeur:in

Der/die jeweilige König:in ist berechtigt, an allen erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bis zur entsprechenden Generalversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird bei der nächstmöglichen Generalversammlung dieser Posten, für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Generalversammlung geregelt werden. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht besteht nicht. Die Mitglieder:innen des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein. Bei Vertretung des Vereins nach außen hin müssen immer zwei Mitglieder:innen des Vorstandes zusammenwirken. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe diverse Ordnungen als nachrangiges Regelwerk geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass ist der Vorstand zuständig. Für die Änderung und Aufhebung von Bestimmungen in den Ordnungen ist die Generalversammlung zuständig.



§ 7 Kassenprüfung

In der Generalversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer eines Jahres gewählt, welche die Kasse für das darauffolgende Jahr zu prüfen haben.

§ 8 König:in

Schützenkönig:in können alle, aktiven Mitglieder:innen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens 1 Jahr im Verein sind. Die Wahl der Königin / der Prinzessin / des Prinzen steht dem/der König:in frei. Er/Sie ist bei der Wahl nicht ortsgebunden, muss jedoch dafür Sorge tragen, dass der Thron beim Ausholen im Vereinsbezirk anwesend ist, über Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Der/die Vizekönig:in übernimmt bei Rücktritt des/der Königs/Königin seine/ihre Rechte und Pflichten. Bei Verhinderung des/der Vizekönigs/Vizekönigin zur Übernahme der Königswürde, entscheidet ein neu angesetztes Königsschießen über den/die neue/n König:in und Vizekönig:in. Alle Offizier:innen und der Vorstand sind verpflichtet am Königsschießen teilzunehmen.

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder:innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Generalversammlung wird von dem/der Schriftführer:in oder einem anderen Mitglied des Vorstands durch eine Einladung in schriftlicher Form oder in Textform (E-Mail) an alle Vereinsmitglieder:innen unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte, vorläufige, Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.

1. Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totengedenken
3. Protokollverlesung
4. Geschäftsbericht des Vorstands
5. Kassenbericht
6. Kassenprüferbericht
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahlen
9. Verschiedenes

Die Generalversammlung wird von dem/der Versammlungsleiter:in geleitet. Die Versammlungsleitung übernimmt grundsätzlich ein Mitglied des Vorstandes. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein/e gesonderte/r Versammlungsleiter:in bestellt werden.



Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter:in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder:innen das beantragen. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll der Versammlung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Versammlung.

§ 10 Datenschutz

Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder:innen verpflichtet Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Vorstand (Schriftführer:in) mitzuteilen.

Briefe und E-Mails gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied übermittelte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendet werden. Ist keine Adresse oder Email vorhanden gelten sie dennoch als zugestellt.

Weiteres zum Datenschutz regelt die vom Vorstand erlassene Datenschutzverordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzungsänderung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 08.06.2024 beschlossen.

Lingen Ems, den 08.06.2024
Der Vorstand.